

Inhalt: Amtliche Bekanntmachungen: XV. Westfälischer Zuchtviehmarkt. — Anbau von Raps und Rüben. — Beantragung von Westfondsbeihilfen. — Abhandlungen und Aufsätze: Vernichtet die Fliegen! S. 343. Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 S. 344. — Ueber die Einrichtung der neuen (Getreide-) Wirtschaftskartellen. S. 345. — Ueber den Handel mit Gansen S. 345. — Ablieferung von Saatgut. S. 346. — Zur Sicherstellung der Versorgung des Heeres mit Getreide in Preussen. S. 347. — Ein Verbot zur Herstellung von Branntwein aus Obst. S. 347. — Die Hausflachungen im Winter 1917/18. S. 346. — Absatz von kleinen Mitteilungen: Bestellung von Eisenbahngüterwagen. S. 347. — Landwirte, deckt den Kaffbedarf für die Ernte 1918 schon heute ein. S. 347. — Gewinnung von Vanillen. S. 347. Berichte, Statistisches: Förderung der Schafzucht. S. 347. — XV. Westfälischer Zuchtviehmarkt. S. 348. — Beiträge zur „Hindenburg-Spende“. S. 348. — Ergebnis der Reise der Reichstagskommission zur Besichtigung der Viehbestände. S. 348. — Der Vertretertag des Kreislandwirtschaftsvereins Warenburg. S. 349. — Stand der Tierischen in Westfalen und Lippe S. 349. Für die Hausfrau: Rischmus als Protokoll für die Wintermonate. S. 349. — Verringerung des Ablasses der Obstbäume. S. 349. — Förderung des genossenschaftlichen Absatzes von Gemüse, Obst, Geflügel und anderen ländlichen Kleinerzeugnissen. S. 349. — Ländliche Kriegswitwen u. Waisenfürsorge. S. 350. Fragekasten: Vergütung für zurückgehaltene Magermilch. S. 351. — Wurzelbrand der Kunkelrüben. S. 351. — Verbrauchen des Kalkstoffs mit Wasser. S. 351. Bucherschau. S. 351. — Handelsnachrichten. S. 351. — Anzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen.

XV. Westfälischer Zuchtviehmarkt.

Der XV. Zuchtviehmarkt für Bullen und Rinder des rotbunten und schwarzbunten Tieflandschlags findet am 27. und 28. September dieses Jahres in Dortmund auf dem Magerviehhof statt. Marktordnung und Anmeldebogen sind von der Landwirtschaftskammer Münster, Schorlemmerstraße 6, kostenfrei zu beziehen. Letzter Tag der Anmeldung der 19. August 1917.

Anbau von Raps und Rüben.

Der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette kauft der Landwirtschaftskammer mit, daß das Kriegsernährungsamt zur Förderung des Defizitanaubaus schwefelsaures Ammoniak zur Verfügung gestellt hat. Und zwar sollen, soweit die Bestände reichen, denjenigen Landwirten, welche sich zum Anbau von Raps oder Rüben verpflichten, 80 kg für jedes Hektar überwiesen werden. Der Preis für schwefelsaures Ammoniak ist folgendermaßen festgestellt:

1. 2,23 M. für das Kilo-Prozent.
2. Für gedarrtes und gemahltes Ammoniak 2,26 1/2 M. einschließlich der anteiligen Transportfracht bis zur Vollbahnhstation des Empfängers, zuzüglich der gesetzlichen Aufschläge für Mengen unter 100 Zentner.

Die Lieferung des Düngers erfolgt auf Grund der allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung, Bochum, bezw. der Oberschlesischen Kalkwerke, Berlin. Die Ware reist auf Gefahr des Bestellers, auch wenn

dieselbe im offenen Wagen mit Decke oder in Kalkwagen verladen wird. Die Besteller haften für die Dedenniete.

Die Bezugsscheine werden von den bekannten Kommissionären ausgestellt.

Beantragung von Westfondsbeihilfen.

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus den der Landwirtschaftskammer im Rechnungsjahr 1917 überwiesenen Westfondsmitteln, und zwar:

- a) zur Beschaffung von guten Zuchtbullen,
- b) zur Errichtung und Neubesezung von Eberstationen,
- c) zur Neubesezung von Ziegenbockstationen,
- d) zur Errichtung und Neubesezung von Geflügelzuchtstationen,
- e) zur Förderung der Bienenzucht im allgemeinen,

sind bis zum 1. August d. Js., der Landwirtschaftskammer in Münster i. W., Schorlemmerstraße 6, einzureichen. Die von einzelnen Vereinen, Gemeinden bezw. Genossenschaften im laufenden Rechnungsjahre bereits bei der Landwirtschaftskammer angebrachten Anträge auf Bewilligung von Beihilfen werden bei der demnächst stattfindenden Verteilung mit berücksichtigt, brauchen mithin nicht besonders wiederholt zu werden.

Zuwendungen an Einzelpersonen können nicht gewährt werden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Vernichtet die Fliegen!

In den letzten Jahren ist durch wissenschaftliche Beobachtungen und Untersuchungen festgestellt, daß unter den Insekten die Fliege die Hauptrolle als Infektionsträger spielt. Was sind „Infektionsträger“? Als solche sind zu nennen einmal gewisse Tiere, so Insekten vornehmlich, welche die krankmachenden Bakterien, z. B. Cholera-Bakterien, aufnehmen, weiterbefördern und sie mit gesunden Individuen in Berührung bringen. Weiterhin kommen als solche andere Ungeziefer, z. B. Ratten und Mäuse, sowie die verschiedensten Medien der Außenwelt in Betracht. Ich nenne hier nur die Luft, das Wasser, den Boden, Gebrauchsgegenstände, Abwässer und Abfallstoffe, Kadaver.

Auf verschiedene Art und Weise können die Insekten der Uebertragung und Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen Vorschub leisten. Einerseits dadurch, daß sie in äußerliche Berührung mit krankheitskeimenthaltenden Dingen kommen; indem sie sich z. B. auf dem Stute eines mit „offener“ Darmtuberkulose befallenen Tieres oder auf einem Milzbrandkadaver nieder-

lassen. Beim Herumkriechen auf diesen beladen sie sich mit dem Krankheitskeime, den sie danach gelegentlich abgeben. Andererseits dadurch, daß die Insekten Krankheitsstoff enthaltendes Material (Flüssigkeiten) in ihr Inneres aufnehmen und dieses mit ihren Ausscheidungen wieder nach außen gelangen lassen, auf die Haut oder Schleimhaut Gesunder, auch Nahrungsmittel etc. So wirken sie als Keimträger und Ueberträger. Die stechenden und blutsaugenden Insekten-Arten hingegen bewirken direkt eine Infektion, da sie die Fähigkeit haben, Bakterien krankmachender Art einem Tiere in die Gewebe oder das Blut einzuführen.

Letztere sollen von mir hier aus dem Bereich der Erörterung gelassen werden. Hier will ich nur von den Insekten berichten, welche lediglich mechanisch Krankheitskeime weiter befördern. Unter ihnen spielt die Hauptrolle die Fliege, in erster Linie die Stubenfliege; in zweiter die Stallfliege und die Bremse.

Erstere kommt vor allem nach neueren Untersuchungen als Ueberträger ansteckender Krankheiten in Betracht,

Und zwar von: Typhus, Dysenterie, Cholera, Pest, Mückfallfieber, Tuberkulose, Milzbrand und anderen. Sie ristet mit besonderer Vorliebe auf Pferde- und Rinderkot; auch in allen anderen menschlichen und tierischen Abfallstoffen sucht sie ihre Brutstätte. Auf faulenden und anderen Dingen sich gern niederlassend, hat sie Gelegenheit, sich hier die Borsten und die Wimpern, Rüssel sowie ihre Beine zu beschmutzen oder sogar mit Krankheitskeimen zu beladen. Auf unsere Nahrungs- mittel gelangt — sie suchen mit Vorliebe Küche und Speisekammer, Wirtsstuben, Milchgeschäfte auf — können sie jene an diesen abstreifen, sie so verschleppen.

In Erkenntnis der Gefährlichkeit der Fliege in dieser Hinsicht hat der Rat der Stadt Leipzig ein Merk- blatt zur Bekämpfung der Fliegenplage herausgegeben. In ihm heißt es: „Die Fliegen sind nicht die harmlosen Tiere, für die sie oft gehalten werden, sondern sie sind sehr gefährlich. Darum gilt es vor allem, sie zu ver- nichten, wo man sie trifft, und zwar nicht nur besonders in Nahrungsmittelgeschäften, Krankenstuben, Ställen usw., sondern vor allem auch in den Wohnungen.“

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

(Schluß.)

§ 9. Die **Gemeinde** haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 ihres Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Men- den landwirtschaftlichen Betrieben umlegen.

§ 10. Die **Gemeinde** ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt und Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Märgung derart auf ihre land- wirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie nur die Betriebe betroffen werden, die ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben einschränken oder einstellen.

§ 10. Die **Kommunalverbände** haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzu- mieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maß- nahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landes- zentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungs- behörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung endgültig.

§ 11. Die **Kartoffelerzeuger** sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anord- nungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder be- seitigen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sicherge- stellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Liefe- rung verfügt werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12. Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kom- munalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde be- zeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder

Das beste Mittel zur Vertreibung der Fliegen aus Wohnräumen ist bekanntlich mäßig starke Zugluft. Daneben kommen Vernichtungsmittel in Betracht, die ja im allgemeinen bekannt sind. Neu sind zwei solcher, hergestellt von der Deutschen Desinfektions-Zentrale Berlin; sie sollen eine vorzügliche Wirkung entfalten. Es sind: Noxin und Benoxiol. Ersteres ist ein Pulver, das mittelst Zerstäubers zerstäubt wird; ebenso das Benoxiol, eine Tinktur.

Nach den im Gestütshofe Eichelscheiderhof angestellten Versuchen des Landstallmeisters Bauwerker ist der Fliegenplage im Stalle durch gute Lüftung, Sauberkeit — unter Ausführung des Nachstehenden — leicht Herr zu werden. Die Stallwände sind mit Kalkmilch, dem Formalin zugesetzt ist, anzusprihen. Sehr gut wirkt das Anbringen von mit Fliegenleim versehenen Stangen, die öfter abzutropfen und dann frisch mit Leim wieder zu bestreichen sind. Fliegenleim stellt man her aus: 2 Teilen Kolophonium, 1 Teil venetianischen Terpentin und 1 Teil Rübol. Diese Mischung wird zusammen geschmolzen.

eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der **Enteignung** soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Ver- schrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der ent- eigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte, festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Ver- waltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Ueber- nahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbände zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Ver- waltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann das **Verfüttern von Kartoffeln** und von Erzeugnissen der Kar- toffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation, sowie das Vergären und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann be- stimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerb- licher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermitt- lungen über Vorräte von Kartoffeln, sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14. Der Verkehr mit **Saatkartoffeln** wird in einer be- sonderen Verordnung geregelt.

§ 15. Die Beamten der Polizei und die von der Reichs- kartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffel gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Be- triebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Auskunft über

die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 16. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüßern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 18. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) außer Kraft. (V. 3. 1916, S. 118.)

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Ueber die Einrichtung der neuen (Getreide-) Wirtschaftskarten,

welche durch die Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (siehe dort § 25 U. 3. S. 26 S. 319) eingeführt ist, bringen die Mitteilungen der DVG. (S. 426) folgende Angaben:

„Zur Ermöglichung einer möglichst zutreffenden Statistik über die Ablieferungen und die vorhandenen Bestände sind Wirtschaftskarten für jeden landwirtschaftlichen Betrieb vorgeschrieben; diese Karten werden vom Kommunalverband geführt, der aber seinerseits den Gemeinden die gleiche Verpflichtung auferlegen kann. Die Landwirte werden jedenfalls gut daran tun, sich eine zweite Karte (Duplikat) anzulegen, um auch ihrerseits stets über den Stand ihrer Karte auf dem Bureau des Verbandes völlig auf dem Laufenden zu sein.“

Die Wirtschaftskarte muß folgende Eintragungen enthalten:

1. die Bodenfläche des landwirtschaftlichen Betriebes auf Grund der Kataster oder sonstiger zuverlässiger Unterlagen; 2. die Zahl der ständig zum Haushalt gehörigen Personen; 3. das vorhandene Vieh nach Arten getrennt (Viehliste); 4. die mit Frucht bebaute Fläche unter Angabe der Fruchtarten auf Grund der Ernteschätzungen; 5. das Ergebnis der Erntevorschätzung und Ernteprüfung; 6. das von den Betriebsunternehmern zu verwendende Saatgut; 7. den den Selbstversorgern zustehenden Bedarfsanteil an Brotgetreide; 8. die dem Betriebsunternehmer für sein Vieh zustehende Menge an Futtergetreide; 9. die aus der Erntevorschätzung und Nachprüfung nach Abzug des dem Betriebsunternehmer als Saatgut, zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung des Viehs sich ergebende Mindestablieferungsschuldigkeit; 10. die erfolgten Ablieferungen (Ablieferungskontrolle); 11. die zur Verarbeitung für Ernährungs- und Verfütterungszwecke freigegebenen Mengen (Verbrauchs- und

Verfütterungskontrolle); 12. die als Saatgut gekauften und verkauften Mengen (Saatkontrollen).

Den Kommunalverbänden bleibt überlassen, diese Angaben noch durch weitere Angaben, insbesondere über die etwa festgestellten Dreschergebnisse, zu ergänzen. Sie können die Dreschmaschinenbesitzer zur Führung von Dreschlisten verpflichten, aus denen sich die Menge des bei jedem Betriebsunternehmer gedroschenen Getreides ergibt. Auch können sie, namentlich in Zweifelsfällen, eine Nachprüfung der Ernteschätzung durch Anordnung eines Probedreschens oder auch des Ausdreschens der gesamten Getreidevorräte anordnen und hiernach die Angaben der Wirtschaftskarte ergänzen.“

Ueber den Handel mit Gänsen

ist mit dem 3. Juli 1917 verordnet (R.G.-Bl. 581):

§ 1. Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden.

Beim Verkaufe von lebenden Gänsen durch den Züchter oder Mäster dürfen folgende Preise für das Stück nicht überschritten werden,

wenn die Lieferung erfolgt:

im Juli 1917	16 Mk.
im August 1917	17 „
nach dem 31. August 1917	19 „

Dies gilt auch für Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind.

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkaufe darf insgesamt ein Zuschlag von 2 Mk. einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

§ 2. Beim Verkaufe von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff) 3,50 Mk. für 1/2 Kilogramm;

beim Verkaufe durch den Händler an den Kleinbändler frei Lager oder Laden des Empfängers 3,75 Mk. für 1/2 Kilogramm;

beim Verkaufe durch den Händler an den Verbraucher in Gemeinden, die bis zu 100 000 Einwohner zählen, 4 Mk. für 1/2 Kilogramm, in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, 4,25 Mk. für 1/2 Kilogramm.

Verkauft der Züchter oder Mäster unmittelbar an den Verbraucher, so darf der Preis bis auf 3,75 Mk. für 1/2 Kilogramm, beim Verkauf in Gemeinden, die mehr als 10 000 Einwohner zählen, bis auf 4 Mk. für 1/2 Kilogramm erhöht werden.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5. Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen durch den Züchter oder Mäster ist vom 25. November 1917 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6. Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch

in Teilen an Händler, an Richter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster*) (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahres, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlußscheines bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9. Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Ausbündigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlußscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (§ 1) in Kraft.

Ablieferung von Saathaser.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung rechnet damit, daß nach Beendigung der Saatzeit Hafer dadurch verfügbar geworden ist, daß der zur Saat bestimmte Hafer, einschließlich des anerkannten Saathafers nicht völlig zur Saat verbrannt worden ist. Sie macht darauf aufmerksam, daß solcher Hafer nur dann innerhalb der zulässigen 3 Pfd. pro Tag an Einhufer verfüttert werden dürfe, wenn der Kommunalverband die Genehmigung dazu erteilt habe. Im übrigen sei dieser Hafer abzuliefern. Für selbstgebaute, aber nicht zur Saat verwendeten Hafer, werde der gesetzliche Höchstpreis gezahlt; für zulässigerweise käuflich erworbenen Hafer werde aber der Einstandspreis, der nachzuweisen sei, bezahlt.

*) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

Zur Sicherstellung der Versorgung des Heeres mit Heu

hat das stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps mit dem 7. Juli 1915 wie folgt verordnet:

Das gesamte bei Erzeugern und Händlern befindliche Heu innerhalb des Korpsbezirks wird insoweit beschlagnahmt, als es nicht zur Fortführung der eigenen Wirtschaft des Erzeugers erforderlich ist. Ein Verkauf oder eine sonstige Abgabe darf bis auf weiteres nur an die Heeresverwaltung oder an einen Kommunalverband stattfinden. Außerdem kann in dringenden Fällen der Kommunalverband des Ortes, in dem sich das Heu befindet, gestatten, daß Heu auch an solche Betriebe verkauft wird, denen von dem Kommunalverbände der Betriebsstätte bescheinigt wird, daß sie ohne den sofortigen Anlauf von Heu zur Einstellung ihres Betriebes genötigt sein würden. Ferner kann das Generalkommando Ausnahmen zulassen. Die an die Heeresverwaltung abgesetzten Vorräte werden auf die demnächst eintretenden Vorräte zugerechnet.

Jede Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Die Heruntersetzung der Fleischration ein dringendes Gebot!

Die von verschiedenen volkswirtschaftlichen Seiten hervorgehobenen Bedenken gegen die starken Eingriffe in unseren Viehstapel finden jetzt von einer Seite, von der man es vielleicht nicht erwartet hätte, ihre volle Bestätigung.

Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Schmidt hat an der Viehbesichtigungsreise einer Kommission des Reichstags teilgenommen und im „Vorwärts“ über seine dabei gewonnenen Eindrücke einen längeren Bericht veröffentlicht.

Der Abgeordnete Schmidt teilt über den Zustand des Viehes mit, daß unsere Fleischversorgung dazu geführt hätte, daß langsam bereits in die Milchviehbestände eingegriffen würde. Die Bedenken dieser Maßnahme könnte man nicht von der Hand weisen, sofern es sich um Rasse handelte, die noch einen guten Milchtrag aufwies.

Aus dem eigentlichen Bezirk unserer Weidewirtschaft im Norden hat der Abgeordnete Schmidt den Eindruck gewonnen, daß die gegenwärtige Massenabschlachtung insofern unwirtschaftlich sei, weil das Vieh nach der Ausnutzung des Weideganges in besserem Fleischzustande sein würde.

Auch im Thüringer Wald, wo die Viehbestände mit Sorgfalt und Liebe durchgeheut würden, ergeben sich nach den Ausführungen Schmidts für den Kleinbesitz die nachteiligsten Eindrücke, zumal gerade der Kleinbesitz fast ohne Ausnahme Rasse als Spannvieh brauche.

Wenn der Abgeordnete Schmidt sich auch lebhaft mit der jählichen Wiedergabe seiner persönlichen Eindrücke beunruhigt, so stellen die von ihm mitgeteilten Tatsachen doch einen wertvollen Beitrag zur Frage der Vieh- und Fleischversorgung dar.

Es ergibt sich aus diesem doch gewiß nicht agrarisch gesinnten Bericht im Interesse unserer ganzen Ernährung, daß die Heruntersetzung der Fleischration ein dringendes Gebot ist.

Die verständnisvollen Worte, die der Abgeordnete Schmidt zum Schlusse seines Berichtes für die Schwierigkeiten und enorme Arbeitslast der Landbevölkerung, im besonderen der kleinen Betriebe findet, das Lob, was er uneingeschränkt unseren Landfrauen zollt, sind nur warm zu begrüßen; sie werden sicherlich zum besseren Verstehen zwischen Stadt und Land beitragen.

Die Hausschlachtungen im Winter 1917—18.

Es ist, wie das Kriegsernährungsamt mitteilt, nicht beabsichtigt, die Hausschlachtungen während des kommenden Winters zu verbieten. Die Genehmigung hierzu kann jedoch nach § 9 a

nosseuschaften) im Preussischen Abgeordnetenhaus in diesem Frühjahr an: „Mir ist hierbei auch der Gedanke gekommen, daß sich auch hier eine Möglichkeit für genossenschaftliche Betätigung der Frauen auf dem Lande bietet. Ich meine, daß Genossenschaften für den Absatz von Gemüse, Obst, Geflügel und Eier sich auch von Frauen unter männlicher Leitung verwirklichen lassen. Das würde für die Landfrauen von Vorteil sein. Wir beklagen in den Städten jetzt das stundenlange Nahrungsmittelstehe der Frauen. Das haben wir in der Friedenszeit bei unseren Landfrauen immer zu beklagen gehabt. Unsere Landfrauen laufen meilenweit in die Städte hinein mit dem schweren Korb auf dem Rücken und stehen stundenlang auf dem Markt, bis sie die wenigen Produkte, die sie haben, losgeworden sind oder nicht. Wenn wir unsere Landfrauen von dieser schweren und zeitraubenden Arbeit befreien könnten, würden wir viele Kräfte gewinnen, die für eine andere Arbeit notwendiger und nützlicher sind. Die Betätigung der Frauen auf diesem Gebiet würde auch viel segensreicher sein als die auf manchen anderen Gebieten.“ — Dazu bemerkt die Deutsche landw. Genossenschaftszeitung: „Anfänge zu gemeinsamem Absatz dieser Erzeugnisse, der meist Sache der Hausfrauen, sind vorhanden. Die von Frau Böhm-Langarben ins Leben gerufenen landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine haben vorbildlich gewirkt und arbeiten gleichzeitig auf eine Verständigung hin zwischen Stadt und Land. Erwähnt sei aber auch an die genossenschaftlichen Gründungen in Hannover, Lüneburg und Hamburg, von denen in der Genossenschaftszeitung, Jahrg. 1915, Nr. 14 und 19, Jahrg. 1916, Nr. 24, berichtet ist. Diesen Vorläufern ist eine ausgedehnte Nachfolge zu wünschen.“

Ländliche Kriegswitwen- und Waisenfürsorge.

I. Landfrauen! Sorgt für die Kriegswitwen und Waisen Eures Umkreises! Steht den amtlichen Fürsorgestellen des Bezirks bei als Vertrauenspersonen, Ermittlerinnen und Pflegerinnen.

Die amtlichen Fürsorgestellen vertreten die Rechtsansprüche der Kriegshinterbliebenen vor den Behörden. Sie sind regelmäßig für den Bereich des weiteren Kommunalverbandes (in Preußen für den einzelnen Kreis) gebildet. Wo amtliche Fürsorgestellen fehlen, regt ihre Bildung beim Gemeindevorstand, beim Geistlichen oder einer anderen amtlich beglaubigten und sozial geschulten Persönlichkeit an.

Unentbehrlich ist für die amtlichen Fürsorgestellen Eure Mitarbeit zur Erhaltung und Wiedergewinnung der sittlichen Kraft, des seelischen Halts der ins Lebensmarf getroffenen Frauen. Unentbehrlich Eure Mitarbeit an der Behütung und Erziehung ihrer unmündigen Kinder.

Vaterlandsdienst von Frauen, für Frauen und für die Jugend!

Das soziale Hilfswerk erheischt zunächst: Zusammenschluß der örtlichen und amtlichen Organe zu gemeinsamer Tat. Erheischt ferner: Anknüpfung und Aufrechterhaltung enger Beziehungen zwischen den Fürsorgestellen von Ort zu Ort, Bezirk zu Bezirk, vom Land zur Stadt, von der Stadt zum Land.

Nur Einheitlichkeit und zwischenörtliche Vereinbarung kann unfluger Abwanderung oder Rückwanderung steuern.

II. Erhaltung auf dem Lande! Die Kriegshinterbliebenen bleiben nicht mittellos zurück. Der Staat zahlt ihnen eine Jahresrente von mindestens 400 Mark für die Witwe, von 168 Mark für jede Waise bis zum 18. Jahre. Zuschüsse und Spenden für Notfälle sind vorgesehen. Die wirtschaftliche Lage der Kriegswitwen und Waisen ist auf dem Lande verhältnismäßig günstig.

Renten und Geldspenden allein vermögen jedoch nicht vor Not und Niedergang zu schützen, den Weg zu wirtschaftlicher und seelischer Selbstständigkeit zu bahnen. Erst in Verbindung mit sozialer Fürsorge können sie ihren Zweck er-

füllen. Soziale Fürsorge muß Renten und Geldspenden zu guten Anlagen in Menschenwerten machen, muß dafür sorgen, die ländlichen Kriegswitwen und Waisen der Heimat zu verketten.

Landfrauen! Helft den Frauen und Kindern unserer Gefallenen die eigene Scholle sichern! Kapitalisierung eines Rententeils zur Erhaltung oder zum Erwerb eines kleinen Anwesens ist möglich. Führt ihnen einen ungenügenden Berater zu, der sie bei allen wirtschaftlichen Angelegenheiten unterstützt.

Muß die bisherige Wohnung verlassen werden, so sorgt für Beschaffung einer neuen Mietwohnung oder eines kleinen Anwesens möglichst mit Pachtland, Garten und Kleinvieh, im Orte oder in einer Nachbargemeinde. Geeignete Lohnarbeit ist nachzuweisen. Schützt die Vereinsamten vor der Abwanderung in die Stadt! Wacht sie vor dem Trugschluß, daß sie dort mit der Rente besser auskommen! Die Kaufkraft des Geldes ist in der Stadt, namentlich in der Großstadt, geringer, die Wohnungswirtschaft größer, Lebens- und Erwerbskampf schwieriger, die Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder gefährdeter als auf dem Lande. Die Städte können grundlos zugewanderte Kriegshinterbliebene nicht unterstützen. Vereinsamung und Verelendung droht!

Liegen gute Gründe für die Abwanderung vor, ist etwa die Kriegswitwe erst durch Heirat dem Lande zugewandert und wollen in der Stadt lebende Eltern oder Geschwister sie annehmen, so setzt Euch mit der städtischen Fürsorgestelle ins Vernehmen und erforscht, ob die Frau in der Stadt Unterkunft und gesichertes Auskommen findet. Die Erhaltung der Kriegswitwen auf dem Lande kann nicht durch Zwang erfolgen, sie muß das freie Ermessen umfassen der Wohlfahrts- und Heimatpflege sein.

III. Rückfiedelung von der Stadt aufs Land empfiehlt sich für landgebürtige mit Landleben und Landwirtschaft vertraute Frauen.

Voraussetzung ist angemessene Wohnungs- und Erwerbsmöglichkeit.

Rückfiedelung soll nur erfolgen nach genauester Erkundung der Geeignetheit der Frauen für das Landleben. Haben Verhandlungen zwischen den städtischen und ländlichen Fürsorge diese Geeignetheit erwiesen, so ist die Rückfiedelung in jeder Weise zu erleichtern, gegebenenfalls aus Mitteln der Nationalstiftung zu ermöglichen.

Den zugewanderten Kriegshinterbliebenen ist soziale Fürsorge in gleichem Maße wie den ansässigen zu gewähren.

IV. Vollerwerbsfähige Frauen sind bei ihren häuslichen und mütterlichen Aufgaben durch Einrichtungen für Kindererziehung zu entlasten.

Mütter von Säuglingen oder mehreren kleinen Kindern erhalte man möglichst bis zu deren Schulantritt den mütterlichen Aufgaben, gegebenenfalls durch Pflegschaftsgeldern. Diese Frauen können auch Kinder erwerbstätiger Mütter gegen angemessenen Entgelt tagsüber betreuen.

Witwen aus gehobenen Kreisen suche man durch geeigneter Ausbildung einem ländlichen Berufe zuzuführen (Bäuerin, Krankenpflegerin, Gärtnerin, Geflügelzüchterin, Molkereibeamtin).

Arbeitsunfähige Kriegswitwen sind entsprechend zu versorgen.

Aufnahme von Kriegswaisen ist vaterländischer Dienst. Bei Unterbringung von Kriegswaisen ist die Konfession zu berücksichtigen.

Halbwaisen lasse man möglichst bei der Mutter. Unehelichen Kriegswaisen ist, in Ersatz von Mimenten oder Kriegsunterstützung, eine geordnete Versorgung zu erwirken. Ueberall erstrebe man Berufsvormundschaft und in ihrer Ergänzung weibliche Einzelvormundschaften.

Gute Schulung und Berufsausbildung der Kriegswaisen gemäß ihren Anlagen ist nicht nur Dank-